



Satzung Musikverein Gottenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitglieder des Vereins

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt aus dem Verein / Kündigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

§ 11 Organe

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 15 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

§ 16 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

§ 18 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

§ 19 Kassenprüfung

§ 20 Satzungsänderung / Zweckänderung

§ 21 Vereinsordnungen

§ 22 Datenschutz

§ 23 Haftungsbeschränkungen

§ 24 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall

§ 25 In-Kraft-Treten

Präambel

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung die männliche Form verwendet. Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle drei Geschlechter (*männlich, weiblich, divers*).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Musikverein Gottenheim e.V.**“ (im Folgenden „*Verein*“).

(2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Gottenheim.

(3) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 958 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr, beginnt also mit dem 01.01. und endet mit Ablauf des 31.12.



(5) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung und Pflege der Blasmusik sowie des damit verbundenen, heimatlichen Brauchtums.

(3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern;
- b) die Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation;
- c) die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
- d) die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen;
- e) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art;
- f) das Mitwirken bei kirchlichen Anlässen, wie beispielsweise der Erstkommunion, Fronleichnam, Allerheiligen oder Weihnachten;
- g) die Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs;

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(5) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Vereinsvermögensanteils.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Dem Verein gehören folgende Mitglieder an:

- a) aktive Mitglieder (*ausübende Musiker & Zöglinge*)
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder;

(2) Aktive Mitglieder sind die ausübenden Musiker sowie Zöglinge.

Zöglinge sind Nachwuchsmusiker, die sich in Instrumentalausbildung befinden aber noch keinem der dem Verein zuzuordnenden Orchester angehören.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung sowie juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a) wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat oder
- b) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

(5) Ob die unter § 4 Abs. 4 lit. b genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand.

Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei Personen unter 18 Jahren von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Die gesetzlichen Vertreter erteilen damit zugleich die Zustimmung zur Wahrnehmung der sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung bzw. vom erweiterten Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen (*insb. Beiträge, Ausbildungsgebühren sowie ergänzende Richtlinien, wie z.B. die Datenschutzrichtlinie*).

(3) Als Beginn der Mitgliedschaft gilt der Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, welche der Entscheidungskompetenz des erweiterten Vorstands unterliegt, ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austritt,
- (b) Ausschluss aus dem Verein oder
- (c) Tod.

(2) Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jedwede Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein, mit Ausnahme solcher, deren Rechtsgrundlage auf einer vorsätzlich begangenen oder grob fahrlässigen, unerlaubten Handlung beruhen.

(3) Bereits vereinnahmte Mitgliedsbeiträge sind vom Verein nicht zurückzuerstatten.

(4) Während der Vereinszugehörigkeit entstandene Beitragspflichten, die während der Mitgliedschaft nicht entrichtet worden sind, können vom Verein nach Ausscheiden des Mitglieds innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist i.S.d. §§ 195, 199 BGB geltend gemacht werden.

§ 7 Austritt aus dem Verein / Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Fristwahrung kommt es auf den Zugang beim Vorstand an.

(2) Mitglieder des erweiterten Vorstands können ihr Amt nur zum Ende der jeweiligen Wahlperiode niederlegen, sofern nicht aus schwerwiegenden oder sonstigen, nachvollziehbaren Gründen eine vorzeitige Amtsniederlegung geboten erscheint.

Ob im Einzelfall ein schwerwiegender oder nachvollziehbarer Grund vorliegt, entscheiden die insoweit nicht betroffenen Mitglieder des erweiterten Vorstands durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Sitzungsteilnehmer.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Mitglieder, die gegen die Bestimmungen der Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen sowie Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigen oder mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung in Verzug geraten sind, können durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem erweiterten Vorstand zu gewähren.

(4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands Einspruch erheben, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht,

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;

c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

(3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Hierzu zählt auch das Tätigwerden bei Arbeitseinsätzen, wie beispielsweise Vereins-/Dorffesten oder der Alteisen-/Schrottsammlung.

(4) Die aktiven Mitglieder haften für ihnen vom Verein übergebene Instrumente, Kleidung (Uniform) oder Noten, welche Eigentum des Vereins bleiben, sofern und solange keine Übereignung i.S.d. § 929 S. 1 BGB erfolgt. Insbesondere hat jedes aktive Mitglied die Verpflichtung, ihm überlassene Gegenstände des Vereins sorgsam und pfleglich zu behandeln und im Falle von Beschädigungen oder Verschlechterungen den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung die dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Eine Aufnahmegebühr ist nicht geschuldet. Die Beitragspflicht besteht in der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

(6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei, da sie sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(7) Aktive Mitglieder sind gleichermaßen beitragsfrei, da sie durch das in Absatz 3 festgelegte Aufgabenspektrum die satzungsmäßigen Zwecke bereits hinreichend fördern und damit ein nicht unerheblicher Zeitaufwand einhergeht.

(8) Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen sowie aktiven Mitgliedern steht es ungeachtet der §§ 9 Abs. 6 und Abs. 7 frei, eine Beitragszahlung auf freiwilliger Basis zu erbringen.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Jahresbeitrag ist zum 01.05. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unaufgefordert Änderungen der IBAN, den Wechsel des Kreditinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB (*geschäftsführender Vorstand*)
- c) der erweiterte Vorstand (*Gesamtvorstand*)

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Organfunktion im Verein begründet zugleich deren Mitgliedschaft.

(3) Abwesende können im Rahmen von Mitgliederversammlungen nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie im Vorfeld die Annahme der Wahl gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

(4) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorstand oder den Öffentlichkeitsbeauftragten unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.

Der Vorstand bzw. der Öffentlichkeitsbeauftragte ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(5) Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/ Beschlussvorlagen des erweiterten Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- f) Entlastung des Gesamtvorstands,
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 8 dieser Satzung,
- h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- i) Änderung /Neufassung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(8) Wählbar sind alle geschäftsfähigen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

(9) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Wahlleiter.

(11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Sofern der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, ist diese geheim durchzuführen. Insofern genügt der Antrag eines Stimmberechtigten.

(13) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(14) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung des Vereins regeln.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter können bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die Einladungsfristen gilt § 13 Abs. 4. entsprechend. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung oder der Dringlichkeit erforderlich wird.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Der Vorstand (*geschäftsführender Vorstand*)

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Jeder ist bis zu einem Betrag i.H.v. 5.000,00 € einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag von mehr als 5.000,00 € verpflichten, wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend eingeschränkt, dass bei Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

(3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 16 Erweiterter Vorstand (*Gesamtvorstand*)

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer/Schatzmeister,
- e) dem Öffentlichkeitsbeauftragten,
- f) zwei Jugendleitern,
- g) und bis zu 10 Beisitzern

(2) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der erweiterte Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung bzw. Anstellung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

(3) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- bzw. Mitglied des Gesamtvorstandes kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

(7) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt bzw. Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die

Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

(8) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes beantragt wird. Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der erweiterte Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung des Vereinsinteresses erfordert.

(2) Der erweiterte Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben-, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann sich hierzu einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(3) Der erweiterte Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Auf Antrag beim Vorstand kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zuerkannt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Auslagen für Konzerte und Feierlichkeiten.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen, haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierzu im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzulegen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

(2) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung sowie die Überprüfung des Belegwesens. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(3) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 20 Satzungsänderung / Zweckänderung

(1) Ein Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand hat, kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung / Satzungsneufassung oder Zweckänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 21 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erlassen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Wahlordnung

- e) Jugendordnung
- f) Ehrungsordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds verarbeitet der Verein personenbezogene Daten. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (BDSG neu).

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dieser Datenschutzrichtlinie sind die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) definiert und geregelt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzrichtlinie zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen. Über etwaig vorgenommene Änderungen sind die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 23 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gottenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden hat.

(5) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.